



Mitteilung der Verwaltungsbehörde
**Anpassung von Fristen für das Änderungsverfahren
gemäß Kapitel XI des Förderhandbuchs
Tabellen Nr. 3 und 4**

Die Bestimmungen des Verfahrens zur Einführung von Projektänderungen in Bezug auf die Tabellen Nr. 3 und Nr. 4 in der Spalte „Zeit und Häufigkeit“ werden wie folgt geändert:

ALT:

„Es ist zu beachten, dass der letzte Änderungsantrag zu einem Zeitpunkt einzureichen ist, der eine realistische Umsetzung der beantragten Änderung ermöglicht, in der Regel spätestens 6 Monate vor Ende des Projektdurchführungszeitraums, jedoch nicht später als bis zum 31.12.2021.“

NEU:

*„Es ist zu beachten, dass der letzte Änderungsantrag zu einem Zeitpunkt einzureichen ist, der eine realistische Umsetzung der beantragten Änderung ermöglicht, **in der Regel jedoch spätestens 3 Monate vor Ende des Projektdurchführungszeitraums.**“*

Die übrigen Bestimmungen des oben genannten Verfahrens bleiben unverändert. Weitere Hinweise sowie Anforderungen an Änderungsanträge für Projekte, die von einer Pandemie betroffen sind, sind der „Mitteilung der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Belastungen der Projekte durch die COVID-19-Pandemie“ zu entnehmen.

Bei Fragen oder in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte immer an das Gemeinsame Sekretariat. Eine Abstimmung von Änderungsanträgen vorab beschleunigt deren Bewilligung.

Umsetzungsschwierigkeiten oder sich anzeichnende Verlängerungsbedarfe sollten dem Gemeinsamen Sekretariat so schnell wie möglich mitgeteilt werden. Kontaktdaten der Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats sind auf der [Internetseite](#) des Programms veröffentlicht.